

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kultur- GUT und Sport e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Altlandsberg, OT Wesendahl, und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziele des Vereins sind die Fortführung gewachsener Traditionen, die Förderung und Erweiterung des kulturellen und sportlichen Lebens und des Gemeinns im Ort. Die Ziele des Vereins sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
 - Umfassende Öffentlichkeitsarbeit
 - Vorbereitung und Durchführung traditionell gewachsener und anderer kultureller Projekte und Veranstaltungen
 - Vorbereitung und Durchführung sportlicher Projekte und Veranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit interessierten Bürgern, Vereinen und Einrichtungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszielen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist konfessionell ungebunden und parteilich neutral.

§ 3 Organe und Ordnungen des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand.
2. Der Verein gibt sich bei Bedarf Ordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe, wie z.B., Finanzordnung, Geschäftsordnung. Diese Ordnungen sind kein Satzungsbestandteil und sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Vereinsordnungen einzuhalten und die Vereinsziele zu fördern.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Monatsende möglich. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der geschäftsjährlich zu leistenden Beiträge werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss geregelt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Entscheidungen über eingereichte Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Wahl eines Kassenprüfers
 - Beratung und Beschluss des Arbeitsplanes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
 - Beschlussfassung zu Rechenschaftsbericht und Bericht des Kassenprüfers und zur Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss von Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist, mit Angabe der Tagesordnung und Benennung der zu fassenden Beschlüsse und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen, vom Vorstand durch Mitteilung in Textform an jedes Mitglied einzuberufen. Über Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand legt im Einvernehmen mit den Betreffenden den Versammlungsleiter und den Protokollführer für die Mitgliederversammlung fest.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der Mitglieder anwesend sind.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es wird den Vereinsmitgliedern auf Anfrage zugänglich gemacht.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und bei Bedarf aus einem bis zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB (BGB-Vorstand). Sie sind jeweils zu zweit für den Verein vertretungsberechtigt.

3. Vertreterregelungen bei Abwesenheit:
für 1.Vorsitzenden: in der Reihenfolge: 2.Vorsitzender, Schatzmeister
für Schatzmeister: 1.Vorsitzender.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er verbleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er wird durch den 1.Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er arbeitet mit Beschlüssen, die mit Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch telefonisch oder elektronisch gefasst werden. Details regelt der Vorstand. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Beschlussprotokoll wird den Vereinsmitgliedern auf Anfrage zugänglich gemacht.

§ 7 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er verbleibt bis zur Bestellung des neuen Kassenprüfers im Amt.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Über Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung sind eine Anwesenheit von 50 % der Vereinsmitglieder und eine Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Fortführung gewachsener Traditionen, die Förderung und Erweiterung des kulturellen und sportlichen Lebens und des Gemeinns im Ort.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom *25.1.2019* in Kraft und setzt die Satzung vom 28.1.2013 außer Kraft.

Altlandsberg, OT Wesendahl, *25.1.2019*

1.Vorsitzender

2. Vorsitzender